

# Checkliste:

## Steuersatzänderungen zum 1.7.2020 / 1.1.2021

### Maßnahmen bei den Unternehmen

#### 1. Preise und Vereinbarungen überprüfen

- B2C: Entscheidung ob Endverbraucherpreise angepasst oder belassen werden
  - Bei Anpassung: Preise ändern in Online-Shops, Website, Kataloge/Prospekte, Aushang,...
  - Alternativ: Preise belassen + Nachlass gewähren 1.7. – 31.12.2020
    - 2,52% auf Waren/Dienstleistungen bisher 19%,
    - 1,87% auf Waren/Dienstleistungen bisher 7%
  - Evtl. Kundeninformation – Preissenkung bewerben?
- B2B: Alles Nettopreisvereinbarungen, somit automatische Anpassung an neue Steuersätze?
  - Verträge überprüfen: Anpassungsbedarf? Vertrag als Rechnung: Nachtrag schreiben
  - Dauerrechnungen: neue Dauerrechnungen ausstellen

#### 2. Anpassungen in den Systemen

- Neue Steuersätze 5% und 16% in den Systemen anlegen:
  - ERP-Systeme
  - Faktura-Software
  - Kassensysteme
- Steuersätze anlegen für:
  - Lieferungen und sonstige Leistungen
  - § 13b-Sachverhalte
  - innergemeinschaftliche Erwerbe
- Steuersätze den Produkten / Dienstleistungen zuweisen

#### 3. Leistungen überprüfen: Zeitpunkt der Ausführung

- Zeitpunkt der Leistung = Zuordnung zutreffender Steuersatz
  - Lieferung mit Warenbewegung: Beginn der Beförderung / Versendung
  - Werklieferung und Lieferung ohne Warenbewegung: Verschaffung der Verfügungsmacht, i. d. R. Abnahme des fertigen Werks
  - Werkleistung + sonstige Leistung: Vollendung der Leistung
- Gibt es abgeschlossene Verträge mit Leistungsausführung nach der Steuersatzänderung?
  - Falls ja: Preisanpassung möglich / notwendig?
  - Greift § 29 UStG? Gibt es eine abweichende Vereinbarung?
  - Alternativ: Anpassung nach § 313 BGB, ergänzende Vertragsauslegung oder Weitere?
- Wurden Teilleistungen vereinbart oder können noch vereinbart werden?
  - Vereinbarung muss vor der Steuersatzänderung erfolgt sein
  - Abnahme / Vollendung entscheidend
  - Teilleistung muss gesondert abgerechnet werden

**Tipp:** Teilleistungen im Zeitraum 1.7. – 31.12.2020 unterliegen 5% / 16% USt

#### 4. Rechnungsstellung überprüfen

- Wurden Vorausrechnungen ausgestellt?
  - Entspricht der ausgewiesene Steuersatz dem zutreffenden Steuersatz laut Ausführung der Leistung?
  - Falls Nein: Rechnungsberichtigung vornehmen
- Anpassung Dauerrechnungen und Verträge:  
s. oben 1.
- Wurden Anzahlungsrechnungen ausgestellt?
  - Falls Steuersatz bei Leistungsausführung dem der Anzahlungsrechnung entspricht: Schlussrechnung wie gewohnt ausstellen unter Anrechnung der Anzahlungen
  - Falls nicht:  
In Schlussrechnung zutreffenden Steuersatz und Steuerbetrag auf **Gesamtbetrag** ausweisen und Anzahlung mit dem Steuersatz und Steuerbetrag der Anzahlung anrechnen

#### 5. Ausstellung und Einlösung von Gutscheinen

- Einlösung von Mehrzweckgutscheinen:  
Steuersatz zum Zeitpunkt der Einlösung anwenden
- Einlösung von Einzweckgutscheinen:  
Steuer wurde bereits bei Ausgabe abgeführt – evtl. Berichtigung möglich?

**Tipp:** Möglichst Mehrzweckgutscheine ausgeben = Gutscheine, die zum Bezug von Waren / Dienstleistungen mit unterschiedlichen Steuersätzen berechtigen  
z. B.: „Gutschein im Wert von 50 € zur Einlösung in unserem Restaurant oder für unseren Liefer- und Mitnehmerservice“